

Vollzug des IfSG sowie der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Auslegungshinweise für die Bereiche "Wassersport/ Betrieb von Sportstätten/ Übernachtungen auf Booten/ Betrieb von Werften, Kranen und Steganlagen und Vermietungen/ Zugriff und Nutzung von Sportgeräten, Segelbooten, Motorbooten/ Fahrschulbetrieb/ Prüfungen" im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein – Stand 17.03.2021

1. Geltungsbereich

Alle genannten Hinweise gelten auf allen bayerischen Landesgewässern im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein, wie z.B. dem Chiemsee.

2. Abstandsgebot

Physische Kontakte zu anderen Menschen und anderen Personengruppen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und die Personengruppen sind konstant zu halten. Wo immer möglich ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, andernfalls soll ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

3. Ausübung von Sport

Für die Ausübung von Sport gilt § 10 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.

Die Zulässigkeit richtet sich somit nach dem jeweiligen Inzidenzwert (zum Haushalt gehörende Kinder unter 14 Jahren bleiben außer Betracht):

3.1. 7-Tage-Inzidenz > 100

Kontaktfreier Sport (Wassersport) sowie Angelsport (auch auf Booten) mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und einer weiteren Person.

3.2. 7-Tage-Inzidenz 50 bis 100

Kontaktfreier Sport (Wassersport) sowie Angelsport (auch auf Booten) mit Angehörigen von zwei Hausständen aber maximal fünf Personen sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von max. 20 Kindern unter 14 Jahren.

3.3. 7-Tage-Inzidenz < 50

Kontaktfreier Sport (Wassersport) sowie Angelsport (auch auf Booten) in Gruppen von maximal 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen max. 20 Kinder unter 14 Jahren.



4. Betrieb von Sportstätten

Gem. § 10 Abs. 3 S. 1 12. BayIfSMV ist der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten nur unter freiem Himmel und nur für die Abs. 1 S. 1 genannten Zwecke zulässig.

Sportboothäfen, Vereinsgelände, Trockenliegeplätze, Bootshallen, Steganlagen, Wasserski- und Wakeboardanlagen etc. fallen unter den Begriff „andere Sportstätte“ des § 10 Abs. 3 der 12. BayIfSMV.

Veranstaltungen sind gem. § 5 S. 1 der 12. BayIfSMV weiter untersagt.

5. Übernachtungen auf Booten

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt gem. § 14 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Dies gilt auch für Übernachtungsangebote beispielsweise in Sportboothäfen. Das Stillliegen über Nacht in Sportboothäfen und ähnlichen Einrichtungen ist daher nicht erlaubt.

6. Betrieb von Werften, Kranen von Booten und Steganlagen sowie Vermietungen

6.1. 7-Tage Inzidenz > 100

Die Öffnung von Ladengeschäften richtet sich nach § 12 der 12. BayIfSMV. Grundsätzlich ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe untersagt.

Damit ist auch der Betrieb von Werften, Bootswerkstätten, etc. nur dann zulässig, wenn diese ohne Kundenkontakt erfolgen. Auch die Vermietung von Sportgeräten und Booten ist grundsätzlich untersagt. Möglich ist Click-und-Collect.

Inzidenzabhängig ergeben sich folgende Abweichungen:

6.2. 7-Tage Inzidenz 50 bis 100

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe für einzelne Kunden mit vorheriger Terminbuchung zulässig gem. § 12 Abs. 1 S. 7 der 12. BayIfSMV. Hierunter fällt dann auch die Anlieferung von Booten durch den Kunden beispielsweise sowie die Vermietung von Sportgeräten und Booten.

6.3. 7-Tage Inzidenz < 50

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist gem. § 12 Abs. 1 S. 8 der 12. BayIfSMV wieder zulässig. Es gelten die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 S. 4 der 12. BayIfSMV.

7. Zugriff und Nutzung von Sportgeräten, Segelbooten, Motorbooten



Die Nutzung von Sportgeräten, Segelbooten und maschinenbetriebenen Booten sowie die damit einhergehende Nutzung von Sportstätten ist unter den jeweils für die Sportausübung geltenden Regeln zulässig.

8. Fahrschulbetrieb

Sowohl der theoretische als auch der praktische Fahrschulunterricht für den Bootsführerschein fällt nach unserer Einschätzung unter den Bereich „außerschulische Bildungsangebote“ gem. § 20 Abs. 2 der 12. BaylFSMV.

Daher gilt für diesen je nach Inzidenz:

8.1. 7-Tage-Inzidenz > 100:

Präsenzunterricht ist untersagt.

8.2. 7-Tage-Inzidenz < 100:

Präsenzunterricht ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen allen Beteiligten erlaubt. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

8.3. Prüfungen

Die Abnahme von Prüfungen ist gem. § 17 der 12. BaylFSMV zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Soweit die Einhaltungen des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich sind, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie unbedingt, dass es auch kurzfristig zu weiteren Einschränkungen kommen kann (insbesondere auch durch Allgemeinverfügung des Landratsamtes Traunstein).

Evtl. Rechtsänderungen verfolgen Sie deshalb bitte eigenständig in den Medien bzw. im Internet, insbesondere unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus> sowie auf der Website des Landratsamtes Traunstein unter <https://www.traunstein.com/aktuelles/meldungen/infos-rund-um-das-coronavirus>.

